

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)  
vom 31.10.2025**

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kirchseeon folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS):

**§ 1  
Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 10.12.2020, zuletzt geändert 13.12.2022, wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 6 (Beitragssatz) wird in
  - a) der Betrag „2,33 €“ durch „2,22 €“ ersetzt
  - und in
  - b) der Betrag „5,29 €“ durch „4,87 €“ ersetzt.
  
- 2.) In § 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1,80 €“ durch „2,27 €“ und in Abs. 3 der Betrag „2,30 €“ durch „2,90 €“ ersetzt.
  
- 3 a) In § 11 (Entstehen der Gebührenschuld) wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Grundgebühr für das Ausleihen eines beweglichen Wasserzählers mit Systemtrenner (§ 9a Abs. 3) entsteht erstmals mit dem Tag der Ausleihe und endet mit dem Tag der Rückgabe.“
- b) In § 13 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Grundgebühr für das Ausleihen eines beweglichen Wasserzählers mit Systemtrenner (§ 9a Abs. 3) wird nach Rückgabe des beweglichen Wasserzählers mit Systemtrenner zusammen mit der Verbrauchsgebühr abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Markt Kirchseeon, 31.10.2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'J' followed by a horizontal line that ends in a small hook.

Jan Paepflow

Erster Bürgermeister